



Merkblatt
für Lehrgangleiter und Prüfer
Kutschenführerschein B - Gewerbe

Hinweis: Dieses Merkblatt kann noch geringfügig weiterentwickelt werden.
Die aktuellste Fassung finden Sie immer online unter www.pferd-aktuell.de/ausbildung/fuehrerscheine-im-pferdesport.

Kutschenführerschein B - Gewerbe

Ziel:

Der/die Inhaber/in des Kutschenführerscheins B – Gewerbe muss das sichere Gespannfahren im Straßenverkehr sowie die Grundlagen des Fahrens mit Personen und Gütern auf öffentlichen Straßen und Wegen beherrschen. Das Gespann muss mit einer Personengruppe oder Gütern im Straßenverkehr oder im Gelände unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Belange des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Unfallsicherheit sicher geführt werden können.

Für die Deutsche Reiterliche Vereinigung ist der Kutschenführerschein B – Gewerbe eine inhaltliche Voraussetzung für Personen, die gewerblich ein pferdebespanntes Fuhrwerk im Straßenverkehr bewegen wollen.

Als Grundlage und Orientierung dient der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren vom 14.02.2018 (- 204.1-42509-11 (27) – „Niedersächsischer Kutschenerlass“)

Als Vorbereitungsliteratur und Prüfungsrichtschnur gilt das Lehrbuch „Gewerblich fahren mit Pferden-der sichere Weg“ (erhältlich im FNverlag, Warendorf) sowie die „Richtlinien zum Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ (erhältlich im FNshop).

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 3002.1 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - der Besitz des Kutschenführerscheins A – Privatperson oder, sofern vor Inkrafttreten des Kutschenführerscheins A – Privatperson abgelegt, der Besitz des FA 5 bzw. des DFA IV und einschlägiger fahrerischer Erfahrung
 - die Vollendung des 18. Lebensjahres
 - eine einwandfreie charakterliche Haltung und Führung sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 6 Monate ist (Überprüfung durch den Lehrgangleiter mit anschließender Rückgabe an den Teilnehmer, bei inhaltlichen Fragen oder Eintragungen Kontaktaufnahme durch den Lehrgangleiter an die FN)
 - der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
3. Vor der Prüfung zum Kutschenführerschein B - Gewerbe ist ein Vorbereitungslehrgang durchzuführen. Es wird nachdrücklich empfohlen die Aufteilung und Anzahl der Gesamtzahl von 47 LE einzuhalten, um dem aktuellen Unfallgeschehen und der juristischen Prüfung (Haftplichtprozesse) Rechnung zu tragen. Die Durchführung des Lehrganges muss mindestens durch
 - einen Trainer B – Fahren mit gültiger DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) - oder DOSB/BLSV (Bayerischer Landes Sportverband e.V.) -Trainerlizenz und obligatorischer separat erworbenen Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“erfolgen. Dieser wird von der Landeskommision (LK) bzw. dem Landespferdesportverband (LV) bestimmt.

Weitere fachlich festgelegte Kriterien für Ausbilder:

- dokumentierte gewerbliche Fahrerfahrung
- aktiv im Besitz des KFS B - Gewerbe
- Die Lehrgangleiter sind verpflichtet in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung (über 2 LE) nachzuweisen. Diese kann Bestandteil der Ausbildung oder eine separate Fortbildung in Form eines Seminars oder eines Webinars sein.

Der Lehrgang kann

- von Fachschulen, die durch den Landespfedersportverband (LV) benannt wurden oder
- anderen Ausbildungsstätten, die vom Landespfedersportverband benannt und von der FN genehmigt wurden durchgeführt werden.

Weitere fachlich festgelegte Kriterien für Ausbildungseinrichtungen:

- entsprechend gewerblich ausgebildete Fahrpferde (das Mindestgewicht der Pferde in Bezug auf das Wagengewicht ist unbedingt zu beachten)
 - mindestens zwei Gespanne (zwei- oder mehrspännig)
 - Die Ausbildung erfolgt mit Planwagen oder Arbeitswagen mit mind. 1,2 t zulässigem Gesamtgewicht (Transportwagen, an dem Ladungssicherung geübt werden kann)
 - Arbeitsgeschirre: die Ausbildung erfolgt jeweils mit Brustblatt und Kunt-Arbeitsgeschirr
 - Fahrzaum mit und ohne Blendklappen
 - Spielwaage nach vorne und hinten ca. 30 cm beweglich
 - elektrische Beleuchtung
 - die eingesetzten Wagen müssen ein gültiges amtliches Prüfsiegel (z.B. TÜV oder DEKRA) und einen Wagenpass haben
 - ein ausreichend großer Platz (Empfehlung 40m x 100m), der für die Prüfungsaufgaben (siehe unten) geeignet ist
4. Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere Pferde, die den Anforderungen entsprechen. Die Pferde müssen im Gelände sicher gehen und routiniert im Straßenverkehr sein. Die Pferde dürfen zweispännig oder mehrspännig gefahren werden. In der Prüfung sind pro Gespann nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.
 5. Ausrüstung: Die Ausrüstung muss den Regeln der Richtlinien Fahren Band 5, dem Lehrbuch „Gewerblich fahren mit Pferde – der sichere Weg“, der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (Verweis auf FN-Wagenplakette und Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge).

Anforderungen bei Lehrgang und Prüfung

Der Vorbereitungslehrgang besteht aus einem Theorie- (ca. 26 LE) und einem Praxisteil (ca. 21 LE). Es werden die untenstehenden Anforderungen gestellt.

Die Prüfung ist innerhalb eines Tages durchzuführen. Sie besteht aus einer Theorie- und einer Praxisstation. Beim gesamten Prüfungsablauf steht das praktische handlungsorientierte Vermitteln und Prüfen von Inhalten im Vordergrund. An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge. In der Praxisstation sind alle vier Teilaufgaben von dem Teilnehmer zu absolvieren.

I. Stationsprüfungen Theorie

Die theoretischen Lehrinhalte werden im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs in 26 LE erarbeitet.

Station 1

1. Recht (2-3 LE)

- Erlaubnis nach § 11 TierSchG und veterinärbehördliche Überwachung
- Kenntnis des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fuhrbetriebes mit Zugtieren vom 14.02.2018 (- 204.1-42509-11 (27) – „Niedersächsischer Kutschenerlass“)
- Kenntnis der jeweils aktuellen Leitlinien Pferdehaltung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Kenntnis der EU-Verordnung EG 1/2005 mit den Regelungen zu Verhalten und Vorkehrungen bei Hitze

2. Betriebsgründung und Gewerbeanmeldung (1 LE)

Es geht ausschließlich um ein Grundwissen/Grundverständnis der folgenden Punkte:

- Behandlung der Fragen: „Was muss ich tun, um einen Fuhrbetrieb anzumelden?“ und „Was muss ich bedenken?“
- Kenntnis der wichtigsten Vorgänge und Ansprechpartner bei der korrekten Anmeldung eines Betriebes (Veterinärämter, Berufsgenossenschaften etc.)

3. Versicherungsrecht (1 LE)

- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Haftung und Versicherung

4. Das gewerbliche Fahrpferd (7 LE)

- Ausbildung des Fahrpferdes unter gewerblichen Gesichtspunkten
Kernfrage: „Wie oft darf ich ein junges Pferd gewerblich einsetzen?“, Sicherheit und Pferdeschonung, Ausbildungs- und Prüfungskriterien (2 LE)
- Einsatz- und Pausenregelungen in Theorie und Praxis (2 LE)
- Einschätzung von maximalem Zuggewicht, Beurteilung der Fahrtüchtigkeit des Pferdes insb. Leistungsvermögen, Leistungsfähigkeit und gesundheitliche sowie konditionelle Verfassung (2 LE)
- Arbeitsschutz und Umgang mit dem Pferd (1 LE)

5. Der gewerbliche Fahrer und der Beifahrer (2 LE)

- Anforderungen an den Gespannführer (Alter, fachliche Qualifikationen, Verantwortung, Umgang mit Gästen, Pferdebetreuung)
- Rolle des Beifahrers: „Was ist das Risiko beim Fahren ohne Beifahrer?“ (praktische Beispiele „Kutschenunfall Ohlsdorfer Friedhof“)
- Ausbildung und Kenntnisse eines Beifahrers

6. Die gewerbliche Kutsche bzw. der gewerbliche Wagen (2 LE)

- Erläuterung des Unterschieds zwischen fester Bracke und Spielwaage
- Bedeutung und Notwendigkeit einer gültigen TÜV-Plakette und des Wagenpasses
- Anhängerkupplung
- Ladungssicherung
- Passagiersicherheit
- grundsätzliche Anforderungen (Bremsen, Beleuchtung, Sitze etc.) und Kenntnis der „Richtlinien zum Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge
- Bremsen: Vor- und Nachteile sowie Bedienung verschiedener Bremssysteme, Überprüfung und Betätigung des zweiten Bremskreises, Kontrolle und Bedienung im Notfall (falls im Notfall der erste Bremskreis nicht funktioniert; Hydraulik oder Bremsseil defekt)

7. Gewerbliche Fahrtechniken (1 LE)

- Fahrphysik und anerkannte Fahrweisen (Fahrweise nach Benno von Achenbach, Ungarische Fahrweise, Russische und Amerikanische Fahrweise)
- Allgemeine Merksätze zur Leinenführung

8. Geschirre und Ausrüstung (2 LE)

- Grundlagen und Schwachpunkte unterschiedlicher Geschirrtypen (mögliche Aufgabe: verschnallte Geschirre korrigieren lassen)
- Kopfstück, Gebisse, Leinen und Hintergeschirr
- Zuglinie, Kontrolle und Pflege
- Kumt, Kumt-Geschirr

Station 2

9. Brauchtums- und Festumzüge (1 LE)

- Optional je nach Interesse und Bedürfnis der Lehrgangsteilnehmer: Kenntnis der Grundzüge der Inhalte des Merkblattes Nr. 147 zum Einsatz von Pferden bei Festumzügen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT e.V.)
- Geschirr, Fahrzeug, Versicherung
- Beifahrer und Gespannbegleiter beim Festumzug, Vorbereitung und Risiken

10. StVO und StVZO (1 LE)

- Verhalten im Straßenverkehr
- Fahren im Tross

11. Verhalten bei Unfall/Panne/Notfall (2 LE)

- Unfallursachen und Verhalten bei Unfällen, Pannen oder Notfällen
- Kernfrage: „Was ist nach dem Unfall zu tun?“
- Umgang mit Pferden, Fahrgästen und anderen Beteiligten

12. Fahren in Umwelt und Natur (1 LE)

- Gesetzliche Regelungen
- Verhalten in Umwelt und Natur
- Erlaubniseinholung
- Umgang mit Exkrementen

13. Außendarstellung und Kundenbindung (2 LE)

- Kundenorientierung und Marketing, Außendarstellung und Corporate Design
- Streckenplanung
- Wirtschaftlichkeit
- Umgang mit Fahrgästen, Telefonannahme
- Beschwerdemanagement

II. Praxis

Die praktischen Lehrinhalte werden im Vorbereitungslehrgang in 21 LE behandelt. Es muss durch den Lehrgangsleiter gewährleistet werden, dass jeder Teilnehmer mindestens 7 LE selber aktiv an den Leinen ist und die gewerblichen Fahraufgaben, die Abfahrts- und Gespannkontrolle, die besonderen Situationen und das Fahren im Straßenverkehr absolviert.

1. Teil „gewerbliche Fahraufgabe“ (Dauer in der Prüfung ca. 10-12 Minuten) (6 LE) **Skizze im Anhang S.9**

Hindernisbeschreibung

- 1) Engstelle: die Engstelle besteht aus einem Kegeltor mit einer Breite von 2,70 m (ausgehend von einer Spurbreite von 1,70 m plus 1,00 m)
- 2) Hindernis am Boden: es wird eine Gasse (3,00 m breit) mit Kegeln gebildet, ein 20 cm breite und 2,00 m lange farbige Markierung (alternativ können auf der linken Seite auch Sägespäne oder eine farbige schwere Gummimatte genutzt werden) wird an der linken Seite platziert, der Fahrer muss mit linkem Vorderrad und auch mit dem linken Hinterrad über die Markierung fahren, sie muss getroffen werden.
- 3) Parkendes Auto rechts am Rand: es muss eine Gasse mit einer Straßenbreite von 6,00 m aufgebaut werden, in der Gasse muss an der rechten Seite ein „Hindernis“ platziert werden (Auto, kleiner Anhänger, Strohhallen, Tisch etc.), Gangart Arbeitstrab (nach Aufgabe 2 bis vor Aufgabe 4), der Fahrer muss zunächst auf der rechten Straßenseite an das Hindernis heranfahren, dann eine Fahrtrichtungsänderung anzeigen, den Schulterblick im Sinne einer Verkehrsbeobachtung durchführen, das Hindernis passieren und sich danach wieder rechts einordnen
- 4) Engpass mit Hindernissen, für das aufgebaute Doppel-L können Kegel, Baumstämme oder eine Spur mit Späne verwendet werden, die Breite beträgt 4,00 m, die weiteren Abmessungen sind der Skizze zu entnehmen
- 5) „Rampe“ (einhändiges Fahren zwischen zwei Tischen), zwei Tische werden in einer Entfernung von 6,00 m auf gerader Linie hintereinander aufgebaut, der Fahrer fährt an den ersten Tisch heran, nimmt einen Gegenstand fährt einhändig weiter und legt den Gegenstand am zweiten Tisch wieder ab
- 6) Engpass mit Tor, es wird ein Seil oder Flatterband an zwei Pfählen oder Hindernisständen als „Tor“ befestigt, das Tor hat eine Breite von 3,00 m, gefordert wird das Anhalten vor dem Tor, der Beifahrer öffnet das Tor, dann wird das Tor durchfahren, angehalten und das Tor wieder durch den Beifahrer geschlossen
- 7) Fahren eines 30 m Zirkels
- 8) Bei der Anordnung der Hindernisse ist darauf zu achten, dass zwei enge Wendungen (Kehrtwendungen) gefahren werden müssen. Die Wendungen können auch zwischen den Hindernissen (je nach Platzverhältnissen) vorgegeben werden.

Bewertung:

Der Fahrer muss sich im Parcours so verhalten wie in der Praxis auch. Sollte er das Hindernismaterial (Kegel, Strohhallen etc.) berühren, muss er anhalten und eine Korrektur durchführen.

Gelingt dem Fahrer eine gefühlvolle, pferdeorientierte und zeitnahe Korrektur gilt die jeweilige Aufgabe als bestanden. Einmaliges Korrigieren ist erlaubt.

Zum Bestehen der Teilprüfung muss der Fahrer mindestens 5 Hindernisse (auch mit der jeweils erlaubten Korrektur) bewältigt haben.

Zeigt der Fahrer im Umgang mit dem Gespann deutliche Unsicherheiten und gelingt ihm die erlaubte einmalige Korrektur pro Hindernis bei drei Hindernissen nicht, führt dies zum Nichtbestehen dieser Teilprüfung. Er darf dann die Teilprüfung „Fahren im Straßenverkehr“ nicht mehr absolvieren. Dies ist erst in einem Wiederholungsversuch möglich.

2. Teil Abfahrtskontrolle (3 LE)

- Anspannen eines Arbeits- bzw. Planwagens
- Gespannkontrolle vor der Abfahrt
- Kontrolle der beiden Bremskreise
- Beurteilung der Verfassung der Pferde

3. Teil Überprüfung von Verhalten in besonderen Situationen (4 LE)

- Überprüfung von Verhalten bei einer simulierten Situation
- Wichtige Situationen:
 - Einsteigen der Fahrgäste,
 - Ladungssicherung,
 - Notfall bei einem Fahrgast,
 - Unfall,
 - Betätigung des zweiten Bremskreises (im Falle eines Defekts beim ersten Bremskreis)
 - Panne

Es können verschiedene Situationen (Prüfungsaufgaben) auf Karteikarten notiert werden. Die Teilnehmer ziehen jeweils eine Karte und bewältigen die simulierte Herausforderung.

4. Teil Fahren im Straßenverkehr (8 LE)

- Überprüft wird das Fahren eines Arbeits- bzw. Planwagens im Straßenverkehr innerhalb und/oder außerhalb geschlossener Ortschaften (Dauer nach Maßgabe des Prüfers)
- Vorrasschauendes Fahren im Straßenverkehr (Verkehrsbeobachtung, Sicherheitsabstände, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, erkennen von potentiellen Gefahrenpunkten)
- optional kann auch im Tross gefahren werden

Jedwedes sicherheitsrelevantes Fehlverhalten im Straßenverkehr führt zum Nichtbestehen des Führerscheins.

Hier einige entsprechende Fehler:

- Nichtbeachten der Vorfahrt,
- Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fußgänger, KFZ),
- Eingreifen des Fahrlehrers/ Beifahrer,
- Verlassen des Wagens,
- Leinen aus der Hand legen oder verlieren,
- notwendig gewordenes korrigierendes Eingreifen des Prüfers oder des Beifahrers während der Prüfung

Die praktische Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn entweder die Aufgabe auf dem Platz nicht bestanden wurde oder bei Bestehen der Platzaufgabe, die Straßenaufgabe nicht bestanden wurde. Bei Nichtbestehen der Straßenaufgabe muss beim Wiederholungsversuch dann auch nur diese wiederholt werden.

Prüfungsort und -durchführung

Die Prüfung kann

- in Fachschulen, die durch den Landespfedersportverband (LV) benannt wurden oder
- in anderen Ausbildungsstätten, die vom Landespfedersportverband benannt und von der FN genehmigt wurden, erfolgen.

Siehe auch zusätzliche Anforderungen unter dem Punkt Kriterien für Ausbildungseinrichtungen. Die Genehmigung des Landesverbandes bzw. der Landeskommission und ggf. der FN zur Durchführung der Prüfung muss vorliegen.

Prüfungskommission

Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Personen angehören, entweder

- zwei Richter/Richter Breitensport Fahren mit obligatorischer Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“

oder

- ein Richter/Richter Breitensport Fahren bzw. ein Prüfer eines FN-Anschlussverbandes mit obligatorischer Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ und eine vom LV benannte **im Bereich des gewerblichen Fahrens sachkundige Person** (eine aktuelle Liste mit Ansprechpartnern aus dem entsprechenden Fachgremium ist bei den Landespfedersportverbänden und der FN erhältlich).

Der Landespfedersportverband (LV) bzw. die Landeskommission (LK) beruft wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission.

Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern

Richter/Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen, etc.) geltend gemacht werden kann.

Rücktritt oder Ausschluss des Bewerbers

Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt des Prüflings vor, so können bereits abgelegte Prüfungs-teile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Prüfungsergebnis/Bewertung

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.

Skizze zu Teil 1) „gewerbliche Fahraufgabe“

